



**Pokalspielordnung  
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 01.07.2018)

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Teilnahme .....</b>                        | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Termine.....</b>                           | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Auslosung.....</b>                         | <b>4</b> |
| <b>4</b> | <b>Berechtigung .....</b>                     | <b>4</b> |
| <b>5</b> | <b>Schiedsrichter / Protokollierung .....</b> | <b>4</b> |
| <b>6</b> | <b>Sonstiges.....</b>                         | <b>4</b> |
| <b>7</b> | <b>Inkrafttreten .....</b>                    | <b>5</b> |
|          | <b>Anlage Strafenkatalog .....</b>            | <b>6</b> |
| 1        | Geldstrafen gegen Vereine (in Euro).....      | 6        |
| 2        | Sonstige Strafen .....                        | 6        |

## **1 Teilnahme**

- 1.1 Die Durchführung der VVSA-Pokalspiele dient der Ermittlung der Pokalsieger der Damen und Herren des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Mannschaften bis zur Landesoberliga findet der VVSA-Landespokal statt. Für Mannschaften der Regionalliga, 3.Liga und 2.Bundesliga wird der VVSA-Verbandspokal durchgeführt.
- 1.2 Der VVSA-Landespokalsieger hat die Pflicht, am VVSA-Verbandspokal teilzunehmen. Der Sieger des VVSA-Verbandspokals hat die Pflicht, am Regionalpokal des Bereiches Nord-Ost teilzunehmen.
- 1.3 Die Vereine des VVSA können sich mit einer oder mehreren Mannschaften an den Pokalspielen beteiligen.
- 1.4 Die Teilnahme an den Pokalspielen ist für die Mannschaften des VVSA der Landesklassen, Landesligen, Landesoberligen, Regionalligen, 3. Liga und 2. Bundesliga Pflicht.
- 1.5 Die Stadt- und Kreispokalsieger sind berechtigt am VVSA-Landespokal teilzunehmen. Sie haben bis zum 30.06. des Jahres für die darauffolgende Saison der Geschäftsstelle des VVSA Ihre Teilnahme per E-Mail zu melden.
- 1.6 Mannschaften können sich bei der Mannschaftsmeldung für eine Spielsaison (Termin siehe Rahmenspielplan) in der onlinebasierten Datenbank Phoenix II zeitgleich vom Pokalspielbetrieb abmelden. Die Gebühren in Höhe von 100,00 € werden mit den Startgebühren in Rechnung gestellt.

## **2 Termine**

- 2.1 Die VVSA-Pokalspiele werden an den im Rahmenspielplan ausgewiesenen Spielterminen durchgeführt.
- 2.2 Alle Landespokalspiele bzw. Pokalspielturniere werden nach dem K-o.-System ausgespielt. Sieger qualifizieren sich für die folgende Pokalspielrunde bzw. das Landespokalfinale. Für den VVSA-Verbandspokal wird entsprechend der teilnehmenden Mannschaften ein Spielplan mit der Ausschreibung veröffentlicht.
- 2.3 Spielverlegungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung aller beteiligter Mannschaften und des Pokalspielleiters zulässig.

### **3 Auslosung**

- 3.1 Die Pokalspielansetzungen des VVSA-Landespokals werden durch Losentscheid ermittelt.
- 3.2 In der Qualifikations- bzw. ersten Runde wird die Auslosung nach territorialen Gesichtspunkten (Nord/Süd) vorgenommen. Dies gilt nur für Mannschaften unterhalb der Landesoberliga.
- 3.3 Unterklassige Mannschaften haben Heimrecht.

### **4 Berechtigung**

- 4.1 Nur Mannschaften der Mitgliedsvereine des VVSA sind berechtigt, am jeweiligen VVSA-Landespokal teilzunehmen.
- 4.2 Zu den Pokalspielen sind gültige Spielerlizenzen vorzulegen.
- 4.3 Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an den VVSA-Pokalspielen teil, ist die Landesspielordnung (LSO) - Spielberechtigung (LSO 6 ff) zu beachten. Die Pokalwettbewerbe gelten dabei als eigene „Spielklasse“ im Sinne der LSO.

### **5 Schiedsrichter / Protokollierung**

- 5.1 Für alle VVSA-Pokalspiele stellen die beteiligten Mannschaften ein Schiedsgericht. Die Lizenzanforderungen an die Mannschaft, welches das Schiedsgericht stellen muss, entsprechen den Anforderungen an diese Mannschaft im Punktspielbetrieb laut LSO.
- 5.2 Abweichend zu 5.1 erfolgt der Schiedsrichtereinsatz für das VVSA-Landespokalfinale und das VVSA-Verbandspokalfinale durch den Landesschiedsrichterwart.
- 5.3 Anfallende Aufwendungen für Schiedsgerichte bei Einzelspielen trägt die Mannschaft, die als Schiedsrichter angesetzt wurde.
- 5.4 Für alle VVSA-Pokalspiele ist der internationale Spielberichtsbogen zu verwenden.

### **6 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die VVSA-Pokaldurchführungsbestimmungen, die mit der Auslosung der 1. Pokalrunde bzw. der Auslosung der Qualifikationsspiele zur 1. Pokalrunde bekanntgegeben werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des VVSA am 30. April 2011 beschlossen und tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 18.06.2018.

## Anlage Strafenkatalog

### 1 Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)

|      |   |        |
|------|---|--------|
| 1.1  | Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Pokalspielverkehr einschließlich Anweisungen des Pokalspielleiters  | 30,00  |
| 1.2  | Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (LSO 14.6.3)   | 50,00  |
| 1.3  | Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften) | 25,00  |
| 1.4  | Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet   | 10,00  |
| 1.5  | Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen: Anzeigetafel, Antennen, Schiedsrichterstuhl bzw. Standpodest je Gerät  | 20,00  |
| 1.6  | Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Pokalspielleiter   | 15,00  |
| 1.7  | Nicht fristgerechte Durchgabe der Spielergebnisse an die in der Ausschreibung bestimmte Stelle  | 15,00  |
| 1.8  | Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens   | 30,00  |
| 1.9  | Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Pokal zwischen dem 01.07. und der Auslosung zur 1. Runde / Quali.-Runde   | 150,00 |
| 1.10 | a) Nichtantreten einer Mannschaft je Pokalrunde   | 150,00 |
|      | b) wie a), jedoch für die beiden letzten Pokalrunden des Spieljahres  | 200,00 |
| 1.11 | Schiedsgericht  |        |
|      | a) das Schiedsgericht erscheint nicht rechtzeitig (30 min vor Spielbeginn, 3 Personen – 1.SR, 2. SR und Schreiber)  | 30,00  |
|      | b) der 1., 2. Schiedsrichter oder Schreiber erscheint nicht (pro Pers.)   | 25,00  |
|      | c) der 1. und/oder 2. Schiedsrichter haben nicht die geforderte Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung (je Schiedsrichter)   | 15,00  |
|      | d) der Schreiber hat nicht die geforderte Lizenz  | 15,00  |
|      | e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen  | 150,00 |
| 1.12 | Antreten ohne Spielerlizenz, je Spieler   | 10,00  |
| 1.13 | Spielen ohne gültige Spielerlizenz je Spieler   | 30,00  |
| 1.14 | Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler  | 10,00  |

### 2 Sonstige Strafen

Im Übrigen gilt der Strafenkatalog zur Landesspielordnung Teil C. Sperrern wirken Wettbewerbsübergreifend.